



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung K 13/2017

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Willudda
Durchwahl 0511 1241- 292
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de

Datum 8. August 2017
Aktenzeichen N-702-1 / 71
Vorgangsnummer V-N-702-1-1380

- Hinweise zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Stellenrahmenpläne
- Weitere Hinweise zum Verfahren der Finanzplanung in den Kirchenkreisen

Finanzausgleich;

hier: Allgemeine Hinweise, insbesondere zur Umsetzung der nach dem Stellenrahmenplan vorgesehenen Stellenveränderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens für die Stellenrahmenpläne und Konzepte für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 (dazu unsere Mitteilung Nr. K 12/2017 vom heutigen Tage) haben wir festgestellt, dass es offenbar nicht überall hinreichend bekannt ist, dass und wie die im Stellenrahmenplan ausgewiesenen **Stellenveränderungen konkret umzusetzen sind**.

Gerade auch für diejenigen, die sich in neuen Funktionen, Ämtern oder Positionen finden, möchten wir daher mit dieser Mitteilung einen Überblick und eine Arbeitshilfe geben, wie geplante Stellenveränderungen umzusetzen sind. Sie werden im Folgenden auch Ausführungen finden, die vielen von Ihnen selbstverständlich oder ausreichend bekannt sind. Wir haben – auch im Blick auf die im kommenden Jahr anstehenden Kirchenvorstandswahlen – hier aber bewusst diese Form gewählt, um mit dieser **Arbeitshilfe** das Thema möglichst umfassend und für alle Beteiligten verständlich darzustellen.

I. Allgemeine Einführung

Der Kirchenkreis erhält von der Landeskirche gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; Rechtssammlung Nr. 701 C bzw. 702 A) eine **Gesamtuweisung**, aus deren Mittel er die Bau- und Sachausgaben, aber eben auch die im Kirchenkreis vorhandenen Stellen finanziert. Konkret ist die Gesamtuweisung dazu bestimmt, „nach Maßgabe des lan-

deskirchlichen Haushalts die eigenen Aufgaben des Kirchenkreises und die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften in den Kirchenkreisen (=Kirchengemeinden) zu finanzieren“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 FAG).

Der Kirchenkreis besitzt dabei die **Finanz- und Planungshoheit**. Der Kirchenkreis muss also planen, wie hoch – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel - der Anteil der Bau-, Sach- und Personalausgaben sein soll. Er hat im Bereich der Personalkosten zu planen, wie viele Stellen welcher Berufsgruppen für die Erfüllung der Aufgaben benötigt werden und wie viele Stellen aus den Zuweisungsmitteln und etwaigen anderen Mitteln (Eigen- und/oder Fremdfinanzierungen) finanziert werden können.

Das Ergebnis dieser Planungen fasst der Kirchenkreistag für den gesamten Kirchenkreis in einem **Stellenrahmenplan** zusammen. Der Stellenrahmenplan ist für einen Planungszeitraum (vgl. § 6 FAG) zu beschließen und vom Landeskirchenamt zu genehmigen. Gegenstand des von uns nach § 23 FAG zu genehmigenden Stellenrahmenplanes sind dabei ausschließlich die Berufsgruppen, die im engeren Sinne dem Verkündigungsdienst zuzuordnen sind, also die **Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen**.

II. Aufstellen des Stellenrahmenplanes

Für das Aufstellen des Stellenrahmenplans ist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 FAG bzw. § 23 Abs. 2 Nr. 3 der Kirchenkreisordnung - KKO – der Kirchenkreistag zuständig. Der Kirchenkreistag trifft damit die grundlegenden **Planungsentscheidungen**, nach denen sich die Maßnahmen im Rahmen der Stellenplanung auszurichten haben. Er gibt damit vor, wo (Kirchengemeinden, Kirchenkreis) welche Stellen in welchem Umfang vorgesehen sind und wie sie finanziert werden sollen. Er legt auch fest, ob und wie vorhandene Stellen im Planungszeitraum verändert werden sollen.

Gegen diese Planungsentscheidung des Kirchenkreistages sind zunächst noch **keine Rechtsbehelfe** betroffener Kirchengemeinden (Widerspruch oder Klage) möglich. Das gilt selbst dann, „soweit der Stellenrahmenplan die künftige Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung einer Stelle vorsieht“ (vgl. § 22 Abs. 4 FAG). Denn der Stellenrahmenplan entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Kirchengemeinden. Er verpflichtet lediglich den Kirchenkreisvorstand, die getroffenen Planungsentscheidungen umzusetzen.

Der vom Kirchenkreistag zu beschließende Stellenrahmenplan ist dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums zur **Genehmigung** vorzulegen (vgl. § 23 Abs. 1 FAG).

III. Änderung des Stellenrahmenplanes

Im Laufe eines Planungszeitraumes können Änderungen und Fortschreibungen des Stellenrahmenplanes notwendig werden. Solche Änderungen des Stellenrahmenplans bedürfen ebenfalls einer **Beschlussfassung** im Kirchenkreistag (vgl. § 22 Abs. 1 FAG) und einer **Genehmigung** durch das Landeskirchenamt (vgl. § 23 Abs. 2 FAG).

Eine Änderung des Stellenrahmenplans liegt vor, wenn

- sich der **Stellenumfang** einer Stelle (Pfarr-, Diakonen- oder Kirchenmusikerstelle) ändert, also eine Stelle errichtet, ausgeweitet, reduziert oder ganz aufgehoben wird,
- sich die **Finanzierung** einer Stelle verändert, z.B. Eigenfinanzierung eines Pfarrstellenanteils oder Reduzierung des durch die Kommune finanzierten Anteils einer Diakonenstelle (vgl. § 14 Abs. 1 FAVO),
- sich die **Bezeichnung und/oder die Zuordnung** einer konkret im Stellenrahmenplan bestimmten Stelle ändert (z.B. eine Kirchenmusikerstelle wird von einer Kirchengemeinde auf den Kirchenkreis verlagert, oder die Diakonenstelle des Kirchenkreises für die Region X wird zu einer Projektstelle z.B. für schulnahe Jugendarbeit,
- sich neue **Formen der regionalen Zusammenarbeit** von Kirchengemeinden ergeben, insbesondere wenn pfarramtliche Verbindungen verändert werden oder wenn ein Kirchengemeindeverband oder eine Gesamtkirchengemeinde errichtet wird (vgl. § 14 Abs. 3 FAVO),
- sich **Änderungen bei den Körperschaften** ergeben, insbesondere bei einer Zusammenlegung von Kirchengemeinden.

Während der letztgenannte Fall mit der Veröffentlichung der entsprechenden Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt von Amts wegen als genehmigt gilt, bedürfen alle anderen Änderungen des Stellenrahmenplans unserer ausdrücklichen Genehmigung. Mit Hinweis auf unsere Rundverfügung K 3 /2016 weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass diese Genehmigung bei uns **rechtzeitig vorher** zu beantragen ist.

IV. Delegation der Zuständigkeit auf den Kirchenkreisvorstand

Der Kirchenkreistag kann für sich bestimmen, ob er sich tatsächlich zu allen Stellenveränderungen eine Beschlussfassung vorbehalten will. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 FAG kann der Kirchenkreistag den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, „*Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums*“ zu beschließen. Zu beachten ist, dass diese Möglichkeit der Delegation ausschließlich bei Veränderungen des Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes möglich ist. Die Erstellung des Stellenrahmenplans vor Beginn des Planungszeitraumes ist nicht delegierbar und bleibt Aufgabe des Kirchenkreistages.

Wenn sich der Kirchenkreistag entschließt, Änderungen des Stellenrahmenplans während des Planungszeitraums auf den Kirchenkreisvorstand zu delegieren, ist das **Maß der Delegation** genau zu definieren. Festlegungen können **z.B.** getroffen werden in Bezug auf

- die Berufsgruppen (Pfarr-, Diakonen- Kirchenmusikerstellen),
- die Dauer (dauerhafte oder nur vorübergehende, befristete Veränderung),
- die finanziellen Auswirkungen („kostenneutral“, Veränderungen bis zu einem finanziellen Gegenwert von.... Euro je Haushaltsjahr).

Formulierungen, mit denen der Kirchenkreistag den Kirchenkreisvorstand gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 FAG ermächtigt, Änderungen des Stellenrahmenplans vorzunehmen, „sofern diese nicht grundsätzlicher Art“ oder aber „in geringfügigem Umfang“ sind, sind zu unbestimmt. Im solchen Fällen müssen wir uns aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Änderungen einen entsprechenden Kirchenkreistagsbeschluss anfordern.

Sofern noch nicht geschehen, **empfehlen wir, von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch zu machen**. Sie entlastet einerseits den Kirchenkreistag, andererseits eröffnet sie die Möglichkeit, gewünschte oder notwendige Stellenveränderungen zeitnah und flexibel zu realisieren. Die Delegation kann durch einen gesonderten Beschluss des Kirchenkreistages erfolgen. Weil die Delegation mit zur Gestaltung der Finanzplanung gehört, empfehlen wir aber, sie **in der Finanzsatzung des Kirchenkreises zu regeln**.

V. Umsetzung der Planungsentscheidungen

Eine im Stellenrahmenplan ausgewiesene Stellenveränderung ist mit der Beschlussfassung im Kirchenkreistag noch nicht umgesetzt.

Für die Umsetzung der im Stellenrahmenplan festgelegten Planungsentscheidungen ist gemäß § 24 FAG bzw. § 39 Abs. 2 Nr. 8 KKO allein der **Kirchenkreisvorstand** zuständig. Der vom Kirchenkreistag beschlossene Stellenrahmenplan oder eine von ihm beschlossene Änderung enthält aber eine verbindliche Vorgabe für die entsprechenden Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes. Der Kirchenkreisvorstands-Beschluss darf damit nicht vom Stellenrahmenplan abweichen; so sind insbesondere Veränderungen von Pfarrstellen nur *„entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan“* zulässig (§ 24 Abs. 1 Satz 1 FAG).

Der Beschluss zur Umsetzung einer geplanten Maßnahme kann sich für die betroffene Körperschaft (Kirchengemeinde) begünstigend oder belastend auswirken. Er stellt damit rechtstechnisch einen **Verwaltungsakt** dar. Für diesen Verwaltungsakt gelten die Grundsätze des (kirchlichen) Verwaltungsverfahrens, wie sie im Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland - VVZG-EKD – (Rechtssammlung Nr. 84 A) geregelt sind.

Die Umsetzung einer im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Stellenveränderung umfasst daher folgende Schritte:

a.) Anhörung

Die betroffene Kirchengemeinde ist **vor** der Beschlussfassung im Kirchenkreisvorstand und vor Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes nach § 15 VVZG-EKD anzuhören, d.h. dem Kirchenvorstand ist eine **Gelegenheit zur Stellungnahme** einzuräumen. Die Anhörung erfordert also keine Zustimmung. Äußert sich eine Kirchengemeinde im Anhörungsverfahren nicht, ist dieses als Zustimmung zu werten.

Die Anhörung kann **schriftlich** oder mündlich erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, den Kirchenvorstand anzuschreiben, ihm die geplante Maßnahme mitzuteilen und ihn in einer angemessenen Frist

um eine schriftliche Stellungnahme - möglichst mit Auszug aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes - zu bitten (z.B. „... geben Ihnen hiermit Gelegenheit, bis zum ... zu der geplanten Maßnahme Stellung zu nehmen“).

b.) Beschlussfassung im Kirchenkreisvorstand

Nach erfolgter Anhörung beschließt der Kirchenkreisvorstand und konkretisiert ggf. die im Stellenrahmenplan ausgewiesene Stellenveränderung (z.B. „Entsprechend dem beschlossenen Stellenrahmenplan wird mit Wirkung vom ... die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde A auf 75,00 v.H. reduziert.“). Der Kirchenkreisvorstand sollte bei seiner **Beschlussfassung** dokumentieren, dass er sich mit den im Anhörungsverfahren geäußerten Hinweisen, Einwänden und Gegenargumenten auseinandergesetzt hat, oder ggf. auch festhalten, dass sich der Kirchenvorstand innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert hat. Dieses erleichtert die spätere Begründung des Bescheides; vgl. Buchstabe c.).

c.) Bekanntgabe des Kirchenkreisvorstandsbeschlusses

Der Beschluss ist dem betroffenen Kirchenvorstand bekanntzugeben (§ 28 VVZG-EKD).

Es reicht nicht aus, darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme den Betroffenen auf andere Weise (z.B. durch die Beratungen im Kirchenkreistag) bereits bekannt war. Auch für die Bekanntgabe empfehlen wir die **Schriftform**. Der Bescheid ist nach § 26 VVZG-EKD mit einer **Begründung** (siehe Buchstabe b.) zu versehen, und er sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Rechtsbehelfsbelehrung klärt den Empfänger des Bescheides (in der Regel eine Kirchengemeinde) auf, dass nun – anders als bei der Planungsentscheidung des Kirchenkreistages (vgl. Abschnitt II) - die Möglichkeit besteht, gegen den Kirchenkreisvorstands-Beschluss **Rechtsbehelfe** einzulegen. Ist eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder ist sie fehlerhaft, wird dadurch zwar der Bescheid nicht rechtswidrig; es gilt aber für die Einlegung eines möglichen Rechtsbehelfs gem. § 30 Abs. 2 VVZG-EKD die Jahresfrist.

Rechtsbehelfe sind der **Widerspruch** und im Falle eines erfolglosen Widerspruchs eine **Anfechtungsklage** vor dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Im Fall eines Widerspruchs hat der Kirchenkreisvorstand zunächst zu prüfen, ob er dem Widerspruch abhilft. Falls das nicht geschieht, ist der Widerspruch uns zur Entscheidung vorzulegen.

d.) Konkrete Umsetzung des Kirchenkreisvorstands-Beschlusses

Nach Bestandskraft des Beschlusses (Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist oder Erfolglosigkeit eines Rechtsbehelfs) können **konkrete Personalmaßnahmen** getroffen werden. Dann kann also bei privatrechtlich Beschäftigten der zuständige Anstellungsträger unter Beachtung der dienst- und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen (Änderungs-)Kündigungen aussprechen oder bei Pfarrern und Pfarrerinnen das Landeskirchenamt ein Versetzungsverfahren einleiten.

Bei den vorgenannten Verfahrensschritten sollten Sie die Verwaltungshilfe des Kirchenamtes in Anspruch nehmen. Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen nach Kräften beratend zur Verfügung.

Es empfiehlt sich, das **Umsetzungsverfahren frühzeitig einzuleiten**. Theoretisch könnte der Kirchenkreisvorstand bereits nach Beschlussfassung und Genehmigung des Stellenrahmenplans durch das Landeskirchenamt mit der Umsetzung beginnen, selbst wenn Stellen erst Jahre später verändert werden sollen. Oft ereignet sich aber im Laufe des Planungszeitraumes Unvorhergesehenes (z.B. Pfarrstellenwechsel, Kündigungen oder Entstehen neuer Aufgaben), sodass die Planung angepasst werden muss und ein bereits durchgeführtes Umsetzungsverfahren hinfällig wird. Der Begriff „frühzeitig“ sollte sich deshalb an der Besetzung einer Stelle orientieren (Fristen für ein mögliches Versetzungsverfahren, Kündigungsfristen o.a.).

Bei der Veränderung von **Pfarrstellen** bitten wir **spätestens ein Jahr vor der geplanten Umsetzung, möglichst aber vorher** mit unserer Personalabteilung Kontakt aufzunehmen.

B. Kirchaufsichtliche Genehmigung der Änderung des Stellenrahmenplanes

Es bleibt dabei, dass wir Beschlüsse zur Änderung des Stellenrahmenplans nicht immer ausdrücklich kirchaufsichtlich genehmigen werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit gilt eine beantragte Genehmigung als erteilt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags im Landeskirchenamt einen Bescheid von uns erhalten.

Wir bitten Sie nochmals ausdrücklich, die **Genehmigung rechtzeitig vorher bei uns zu beantragen!** Außerdem sollten Sie nicht davon ausgehen, dass wir Reduzierungen oder Aufhebungen von Pfarr- oder Diakonenstellen in aller Regel genehmigen werden. Auch wenn es zunehmend Schwierigkeiten bereitet, Pfarr- oder Diakonenstellen zu besetzen, weil nicht ausreichend Bewerber/-innen zur Verfügung stehen, werden wir mit Blick auf die personalwirtschaftlichen Ziele der Landeskirche über die bereits geplanten und von uns genehmigten Reduzierungen hinaus nur in Ausnahmefällen weitere Stellenkürzungen zulassen können. **Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf unsere Rundverfügung K 3 /2016 und die darin getroffenen Regelungen.**

C. Finanzsatzung

Mit dem Verzicht auf die Vorlage jährlicher Berichte durch die Rundverfügung K 1/2014 vom 13. Februar 2014 entfiel auch für Sie die Verpflichtung, uns Änderungen der **Finanzsatzungen** des Kirchenkreises mitzuteilen.

Wir erinnern aber daran, dass es sich bei der Finanzsatzung eines Kirchenkreises um eine Rechtsnorm nach Artikel 125 der Kirchenverfassung handelt und dass diese daher zu veröffentlichen ist. So werden z.B. Satzungen von Kirchengemeinde- oder Kirchenkreisverbänden im Kirchlichen Amts-

blatt veröffentlicht. Nicht zuletzt weil die Finanzsatzung eines Kirchenkreises häufiger geändert und fortgeschrieben werden muss, haben wir bei Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes eine eigene Regelung zur Bekanntgabe der Finanzsatzung getroffen. § 21 Satz 2 FAG besagt, dass „die Finanzsatzung in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist“. Viele Kirchenkreise nutzen dafür einen Aushang, die Internetseite des Kirchenkreises oder andere Wege.

Um den Charakter einer Rechtsnorm stärker zu betonen, beabsichtigen wir, alle aktuellen Finanzsatzungen der Kirchenkreise an zentraler Stelle im Internet einzustellen. Das hat für Sie auch den Vorteil, dass Sie sich problemlos Anregungen zur Gestaltung Ihrer eigenen Finanzsatzung aus anderen Kirchenkreisen holen können. **Sofern das noch nicht geschehen, bitten wir Sie jetzt und fortlaufend um Übersendung der aktuellen Fassung Ihrer Finanzsatzung.** Ihre Dateien schicken Sie bitte an folgende Adresse: Anke.Brombach@evlka.de.

Abschließend möchten wir nochmals auf unsere Internetseite zur Finanzplanung unter <http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de> hinweisen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter und Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Planungsausschüsse der Kirchenkreise
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen